

**Verordnung
des Landratsamtes Lörrach
als Untere Naturschutzbehörde
zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Lörrach
in der Gemeinde Raich (Kleines Wiesental)**

vom 14.06.2021

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) sowie des § 30 Abs. 1 des Gesetzes des zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBL. S. 585), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBL. S. 1233, 1250)

wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Baumes auf der Gemarkung Raich (Kleines Wiesental) wird als Einzelbildung der Natur (Naturgebilde) zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und die geschützte Umgebung ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung des Naturgebildes aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen, zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, landschaftstypischen Kennzeichnung oder seines ortsbildprägen Charakters.
- (4) Die Eigenart kann gekennzeichnet sein durch das Alter eines Baumes oder seine besondere Wuchsform, die Seltenheit kann gekennzeichnet sein durch die Baumart. Unter landschaftstypischer Kennzeichnung ist die einen Landschaftsausschnitt oder ein Hofensemble prägende Qualität des Naturgebildes zu verstehen.
- (5) Der Schutzzweck des Naturgebildes ist in der Anlage 1 stichwortartig aufgeführt.
- (6) Der Standort des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:500 des Landratsamtes Lörrach durch einen roten Kreis gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (7) Die Verordnung mit den Karten ist beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz und bei der Gemeinde Kleines Wiesental zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt und auf der jeweiligen Internetseite veröffentlicht.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmales, seines Erscheinungsbildes oder seiner geschützten Umgebung führen kann, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Im Standraum des Baumes, einschließlich des Kronen- und Wurzelbereiches (soweit keine versiegelten Flächen wie Gebäude, Verkehrsanlagen etc. den Wurzelraum oder Kronenbereich einschränken) ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder andere vergleichbare Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 5. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des geschützten Objektes verändern;
 6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge dauerhaft abzustellen;
 7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder am Naturdenkmal anzubringen;
 9. Biozide, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
 10. die geschützte Umgebung im Umfang des Kronenbereichs außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu befahren;
 11. vermeidbaren Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 3

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht für:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücknutzung und für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise;
2. die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstücks, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen;
3. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden;
4. behördlich angeordnete oder zulässigen Beschilderungen;
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage 1. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Schlussvorschriften

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 NatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich dieses Naturdenkmals eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lörrach, den 14.06.2021

Dammann, Landrätin

Landratsamt Lörrach
-Untere Naturschutzbehörde-